



Zügige Weiterentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Anzahl der Asylbewerber in Deutschland ist aktuell sehr hoch. Allein für 2023 werden ca. 300.000 Asylanträge erwartet. Die Länder und Kommunen sind inzwischen zunehmend überfordert. Ihre Infrastruktur, also z.B. das Schulsystem, die Kitas und auch Teile der Gesundheitsversorgung, gelangen an ihre Grenzen.

Ein Grund für die große Zahl der Asylberber in Deutschland ist eine hohe Sekundärmigration aus anderen EU-Staaten. Diese Sekundärmigration beruht u.a. auf unseren großzügigen Sozialleistungen: Bereits nach 18 Monaten werden bisher aus „Asylbewerberleistungsberechtigten“, die etwas weniger als das Existenzminimum erhalten, sogenannte „Analogleistungsberechtigte“, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, also in Höhe des Bürgergeldes, haben.

Die Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 sieht, genauso wie die CDU/CSU Handlungsbedarf: Die Bezugsdauer für die abgesenkten Leistungen soll von 18 auf 36 Monate verlängert werden; so ist es beschlossen. Die verringerten medizinischen Leistungen nach § 4 AsylbLG (Begrenzung auf medizinische Grundversorgung) sollen künftig ebenfalls für den Zeitraum von 36 Monaten gelten. Damit sollen die Anreize für die Sekundärmigration gesenkt und gleichzeitig Gelder gespart werden, die bei der Haushaltskonsolidierung helfen können.

Durch die Verlängerung der Auszahlungsdauer von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie einer zu erwartenden geringeren Anzahl von Leistungsempfängern fallen geringere Kosten für Sozialleistungen und Gesundheitsleistungen an. Es sind Einsparungen bei Ländern und Kommunen jeweils in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags pro Jahr zu erwarten.

Deswegen will die Union die Bezugsdauer von abgesenkten Leistungen, also den Asylbewerberleistungen, im AsylbLG von 18 auf 36 Monate ausweiten. Das umfasst auch die verringerten medizinischen Leistungen. Grund dafür ist neben den o.g. Argumenten auch, dass sich die Laufzeit der Asylverfahren in Deutschland, die ein Grund für die Dauer der abgesenkten Leistungen ist, teilweise deutlich verlängert hat.

Das BVerfG hat in einer Entscheidung eine Bezugsdauer von 48 Monaten für die abgesenkten Leistungen im AsylbLG für zu lang erklärt. Eine Verlängerung auf 36 Monate halten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Situation jedoch für gerechtfertigt.

Wir müssen derzeit alles tun, was dazu beiträgt, die Zahl der Asylbewerber in Deutschland zu reduzieren, um unsere Infrastruktur vor dem Kollaps zu bewahren und die Akzeptanz des Asylrechts in der Bevölkerung zu erhalten. Mit der Verlängerung der Bezugsdauer für abgesenkte Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz setzen wir zügig eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern um. Dies ist jedoch nur eine erste Maßnahme, ein Anfang. Weitere Regelungen müssen folgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde,



erstmalig wurde ein Bundeshaushalt durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Damit ist das Bundesverfassungsgericht in allen Punkten unserer Klage gefolgt. In Karlsruhe haben wir überprüfen lassen, ob die Ampel Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden, die zur Bewältigung der Corona-

Pandemie vorgesehen waren, in den sogenannten Klimatransformationsfonds (KTF) verschieben durfte. Die Summe wurde 2021 verbucht, sollte aber in den Folgejahren erst ausgegeben werden. Der Fonds ist ein klassischer Schattenhaushalt, mit dem die Schuldenbremse für den regulären Jahreshaushalt des Bundes umgangen wird.

Außerdem hat das höchste deutsche Gericht die wichtigen Haushaltsgrundsätze, insbesondere die Jährlichkeit aller Einnahmen und Ausgaben sowie die 2009 eingeführte Schuldenbremse dankenswerterweise gestärkt. Auch die Nutzung von schuldenfinanzierten Sondervermögen wird künftig in dieser Form so nicht mehr möglich sein. Klar ist damit, dass das Urteil weitreichende Folgen für die Haushaltspolitik des Bundes, aber auch der Länder haben wird.

Das Urteil dokumentiert auch, dass die erste Amtshandlung von Bundesfinanzminister Christian Lindner, erdacht noch von seinem Vorgänger Olaf Scholz, verfassungswidrig und nichtig war. Nun hat das Bundesverfassungsgericht mit großer Deutlichkeit klargestellt, dass die Schuldenbremse von der Ampel nicht nur nicht eingehalten, sondern trickreich und verschleiern umgangen wurde. Im Bundeshaushalt verwaltet der Staat das Steuergeld der Bürger. Und die haben Anspruch auf Klarheit und Ehrlichkeit bei der Haushaltsführung und auf die Einhaltung der Schuldenbremse. Wer Corona-Geld für Klimaschutz ausgegeben will, macht den Staatshaushalt zum Verschiebebahnhof. Es ist gut, dass die Karlsruher Richter solchen Manipulationen einen Riegel vorgeschoben haben.

Alle Ausgaben des Haushaltes 2024, der Ende November vom Bundestag verabschiedet werden soll, gehören jetzt auf den Prüfstand. So müssen alle Projekte, die im Klimatransformationsfonds verankert waren, nun aus dem regulären Haushalt finanziert werden. Um den Haushalt 2024 komplett neu aufzustellen, ist jetzt noch Zeit.

Herzliche Grüße aus Berlin!

Dr. Günter Krings, MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Foto: Tobias Koch



Antisemitismus muss hart bestraft werden

Regierung muss ihren Worten endlich Taten folgen lassen

Am heutigen Freitag findet die 1. Lesung zum von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze statt. Dazu erklärt der rechtspolitische Sprecher der Fraktion, Günther Krings:

„Es ist unerträglich und nicht hinnehmbar, dass der Hamas-Terrorismus und Antisemitismus auf deutschen Straßen und Schulhöfen bejubelt und propagiert, auf Demonstrationen das Existenzrecht Israels öffentlich geleugnet oder gar zur Zerstörung des Staates Israel aufgerufen wird. Vielfach kommt es auf den propalästinensischen Demonstrationen zu gewalttätigen Ausschreitungen. Der Kippunkt unserer Demokratie scheint erreicht, wenn im dritten Quartal 2023 bislang 540 antisemitisch motivierte Straftaten polizeilich erfasst wurden und damit deutlich mehr als in früheren Quartalen und Demonstrationsteilnehmer hier in Deutschland die Errichtung eines Kalifats fordern.

Wir bringen daher einen Gesetzentwurf ein, mit dem die Schutzlücken beim Landfriedensbruch und bei der Volksverhetzung geschlossen werden und die Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung wiederhergestellt wird. Wir korrigieren mit der Bestrafung der Sympathiewerbung für den Terror einen großen Fehler der früheren rot-grünen Regierung unter Gerhard Schröder, die diesen Tatbestand abgeschafft hatte. Zusätzlich muss das Leugnen des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel unter Strafe gestellt werden. Denn wenn wir zurecht davon sprechen, dass die Existenz und die Sicherheit Israels Teil der deutschen Staatsräson sind, muss sich das auch in unserem Strafrecht widerspiegeln. Schließlich wollen wir bei der Volksverhetzung einen besonders schweren Fall mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten für antisemitische Taten einführen. Antisemitische Volksverhetezer können dann nicht mehr mit einer Geldstrafe rechnen. Der Straftatbestand des Landfriedensbruchs muss so ausgestaltet werden, dass auch die Beteiligung an einer feindseligen Menschenmenge wieder unter Strafe gestellt wird.

Es wäre schön und angemessen, wenn diese Initiative auch von der Bundesregierung gekommen wäre. Leider meint die Ampel aber, dass wohlklingende Bundestagsreden oder Instagram-Videos ausreichen. Die Regierung muss ihren Worten endlich Taten folgen lassen und zeigen, dass das Bekenntnis zu den Juden und dem Staat Israel auch konkrete Folgen hat. Ich erwarte, dass der Kanzler das Thema Antisemitismus zur Chefsache macht und sämtliche Schutzlücken kurzfristig beseitigt werden.“

Foto: Tobias Koch

Haushalt droht erneute Verfassungswidrigkeit

Ampelfrieden wichtiger als Rechtssicherheit

Nach der sogenannten Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2024 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erklärt der haushaltspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Christian Haase:

„Die Ampelfraktionen stehen vor einer selbstverschuldeten haushaltspolitischen Zerreißprobe. Die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 sind in ihrer ganzen Dimension zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel bzgl. der zukünftigen Berücksichtigung der Abflüsse von Sondervermögen im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel. Dieser Punkt ist alles andere als trivial. Man darf gespannt sein auf die Ampel-Lösung und kann nur hoffen, dass Bundesfinanzministerium und Koalitionsfraktionen hierzu nicht erneut Haushaltstricks und Finanzakrobatik den Vorrang geben. Die Ampel darf uns nicht wieder durch rechtswidrige Manöver in ein Haushaltschaos stürzen, wie wir es gerade aktuell erleben.

Dieses Land und seine Bürger haben es nicht verdient, dass sie von einer Bundesregierung regiert werden, die die Verfassung missachtet, nur um ihre Ideologien und haushaltspolitischen Lieblingsprojekte umzusetzen. Es muss allen in der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen klar sein, was auf dem Spiel steht. Mit kreativer Buchführung und Missachtung der Verfassung wird diese Bundesregierung ihrer staatspolitischen Verantwortung jedenfalls nicht gerecht. Wir haben mit dem Urteil die Situation, endlich eine echte Zeitenwende in der Haushaltspolitik einzuleiten. Diese ist längst überfällig.“

Impressum:

Ausgabe Nr. 20/2023,
17. November 2023

Landesgruppe NRW der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ Vi.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck